

# N i e d e r s c h r i f t

(BWA/004/2014)

## **über die 4. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 08.04.2014, 14:00 - 17:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:10 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr**

1. Ortsbesichtigung ab 14.00 Uhr
  - 1.1. Kriegenbrunner Straße 14
  - 1.2. Eltersdorfer Straße 1 f
  - 1.3. Barthelmeßstraße 24 a
- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss
  - 8.1. Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB)  
GSB-Bericht 2013 EBE/009/2014  
Kenntnisnahme
  - 8.2. Mitteilung zur Kenntnis  
Veröffentlichung der Umwelterklärung 2013 EBE-V/028/2014  
Kenntnisnahme
9. Abwasserüberleitung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage  
Hannberg nach Erlangen EBE-2/082/2014  
Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau Beschluss
10. Anfragen Werkausschuss
- . Bauausschuss

11. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
12. Rechtsamt und Bauaufsichtsamt
- 12.1. Neufassung der Werbeanlagensatzung; 30-R/094/2014  
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der Gutachten  
historischen Innenstadt;  
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und  
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion
13. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen negativ
- 13.1. Errichtung eines Einfamilienhauses; 63/304/2014/1  
Eltersdorfer Straße 50; Fl.-Nr. 22 325; Gemarkung Eltersdorf; Beschluss  
Az.: 2013-747-VO  
**Protokollvermerk**
- 13.2. Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Carports; 63/306/2014  
Häuslinger Straße 14, 16; Fl.-Nrn. 551/2 und 553; Gemarkung Beschluss  
Büchenbach;  
Az.: 2013-1307-VO  
**Protokollvermerk**
- 13.3. Errichtung eines Einfamilienhauses; 63/308/2014  
Sankt Michael 18a, Fl.-Nr. 688; Gemarkung Kosbach; Beschluss  
Az.: 2014-166-VO  
**Protokollvermerk**
14. Bauaufsichtsamt
- 14.1. SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014: Ersatz statt Aufarbeitung der 63/307/2014  
Fenster an der Ostseite des Christian-Ernst-Gymnasiums Beschluss  
**Protokollvermerk**
15. Amt für Gebäudemanagement
- 15.1. Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen 242/362/2014  
Rathauses, der Schuhstraße 40, Beschlussfassung nach DA- Bau Beschluss  
5.5.3 Entwurfsplanung
16. Tiefbauamt
- 16.1. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 66/261/2014  
lvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße" Gutachten
17. Anfragen Bauausschuss  
**Protokollvermerk**

**TOP 1**

**Ortsbesichtigung ab 14.00 Uhr**

**TOP 1.1**

**Kriegenbrunner Straße 14**

**TOP 1.2**

**Eltersdorfer Straße 1 f**

**TOP 1.3**

**Barthelmeßstraße 24 a**

**TOP 8**

**Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss**

**TOP 8.1**

**EBE/009/2014**

**Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB)  
GSB-Bericht 2013**

**Sachbericht:**

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) § 64 sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Art 38. haben Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser einleiten dürfen, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

Der Gewässerschutzbeauftragte hat die Aufgaben (§ 65 WHG), die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in den Betrieben und Kommunen zu überwachen, beratende Funktionen auszuüben und einen jährlichen schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer zu erstellen.

Die Bestellung des Werkleiters des EBE zum Gewässerschutzbeauftragten erfolgte mit Schreiben vom 06. Februar 2003 entsprechend den Aufgaben nach § 21 b WHG a. F. mit Wirkung zum 01. April 2003.

Im Vollzug des v.g. konnten im Wirtschaftsjahr 2013, d.h. vom 01.01.2013 bis 31.12.2013, keine Verstöße des Benutzers bezüglich der gemäß Wasserrecht obliegenden Pflichten festgestellt werden.

Der für das Jahr 2013 ermittelte Fremdwasseranteil liegt mit 23,11 % über dem Vorjahreswert von 19,91 % und somit noch unter der 25 %-Grenze gemäß Wasserrecht.

Aufgrund des Anstiegs des ermittelten Fremdwasseranteils von 16,84 % in 2011 über 19,91 % in 2012 auf 23,11 % in 2013 ist im Jahr 2014 sowie in den Folgejahren das Fremdwassersanierungsprogramm konsequent fortzuführen.

Bezüglich der Zielsetzungen und durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen hinsichtlich der weiteren Steigerung der Umweltleistung wird auf die Seiten 43 bis 47 der Umwelterklärung 2013 verwiesen.

Auf die diesbezügliche Vorlage in gleicher Sitzung wird verwiesen.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2013 hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen  
mit 12 gegen 0 Anwesend 12

## **TOP 8.2**

**EBE-V/028/2014**

### **Mitteilung zur Kenntnis Veröffentlichung der Umwelterklärung 2013**

#### **Sachbericht:**

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) ist seit 2003 kontinuierlich durch unabhängige externe Prüfstellen nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert.

Beim jährlichen Überwachungsaudit vor Ort in allen 3 Standorten des Entwässerungsbetriebs am 8./9.10.2013 hat sich der externe Gutachter vergewissert, dass die erreichten Qualitäts- und Umweltstandards und -leistungen aufrecht erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gemäß dem Grundgedanken einer kontinuierlichen Verbesserung weiter entwickelt werden.

Die mittlerweile zum 11. Mal jährlich veröffentlichte Umwelterklärung dient der Information der interessierten Öffentlichkeit über die wesentlichen Kenndaten zu den Umweltleistungen des Entwässerungsbetriebs sowie den aktuellen Stand laufender Planungen und Projekte. Besondere Berücksichtigung findet dabei der Aspekt der energetischen Optimierung des Betriebs (Kenndaten s. Seiten 29-31, durchgeführte Maßnahmen s. Seite 43, laufende Maßnahmen und Projekte s. Seite 44 sowie 45/46).

Die Umwelterklärung wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl für Presse Zwecke auf.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

**TOP 9**

**EBE-2/082/2014**

**Abwasserüberleitung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hannberg nach  
Erlangen  
Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss im BWA am 29.01.2013 wurde dem Vorentwurf zugestimmt. Die Abwässer aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hannberg werden künftig zum Klärwerk Erlangen übergeleitet. Die bisherige Einleitung aus der Kläranlage Hannberg in den durch ein Trinkwasserschutzgebiet verlaufenden Moorbach entfällt.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Zustimmung zur Entwurfsplanung gemäß DA-Bau
- Fortsetzung der Maßnahme mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Überleitung wurde die Durchführbarkeit, sowie die Kostensituation genauer untersucht.

Aufgrund der sonst sehr langen Standzeiten in der Leitung erfolgt die Förderung im Pumpwerk Hannberg mittels pneumatischer Förderanlage.

Die Überleitungstrasse folgt der Zufahrt zur Kläranlage Hannberg und anschließend den bestehenden Flurwegen bis nördlich des Ortsrandes von Heßdorf. Vor dem Ortsrand verläuft die Trasse Richtung Osten entlang der Staatsstraße 2240 und unterquert die Staatsstraße kurz vor der Autobahnausfahrt Erlangen-West. Teile der Druckleitungstrasse befinden sich im Wasserschutzgebiet. Im weiteren Verlauf liegt die Anschlussleitung im Schleifweg und mündet in den Pumpensumpf des RÜB 3 in Heßdorf.

Vom RÜB 3 in Heßdorf wird sowohl das Abwasser von Heßdorf als auch das übergeleitete Abwasser von Hannberg mittels Pumpwerk in die bestehende Druckleitung DN 400 in Richtung Dechsendorf gefördert.

Terminplan:

Ausführungsplanung bis 31.12.2015

Ausführung vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Verrechnung Abwasserabgabe)

Der Umgriff der Maßnahmen ist aus den in der Sitzung ausgehängten Plänen ersichtlich.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt nunmehr mit 1.991 Mio. € brutto einschließlich der Nebenkosten und liegt somit über der Kostenschätzung des Vorentwurfes vom Oktober 2012 mit 1.560 Mio. €. Die Kostenfortschreibung begründet sich aus der größeren Planungstiefe (Baugrundgutachten) und dem sich daraus ergebenden geänderten Bauverfahren für die Druckleitung.

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. (werden im Wirtschaftsplan eingestellt)  
bzw. im Budget auf Sk 71041701
- sind nicht vorhanden

##### Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
  - nicht veranlasst
  - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

**Ergebnis/Beschluss:**

Im Vollzug der DA-Bau wird

- der Entwurfsplanung für den Anschluss des Einzugsgebietes der Kläranlage Hannberg am Klärwerk Erlangen zugestimmt.
- der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben, mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung fortzusetzen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

**TOP 10**

**Anfragen Werkausschuss**

**TOP**

**Bauausschuss**

**TOP 11**

**Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss**

**TOP 12**

**Rechtsamt und Bauaufsichtsamt**

## TOP 12.1

30-R/094/2014

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;  
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der  
historischen Innenstadt;  
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und  
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion**

### Sachbericht:

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung“ vom 23.01.2012 überprüft und überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

## **Allgemeines**

### **a) Gebietstypenkarte**

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

### **b) Clearingstelle**

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren.

Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

### **c) Rückwirkung**

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

### **d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)**

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

### **e) Ausschluss farbiger Beleuchtung**

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m<sup>2</sup> erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalensembelbereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m<sup>2</sup> angehoben.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

**zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern)**

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalensembelbereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalensembelbereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

*„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“*

b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige

Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

#### **zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)**

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

##### a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

*„Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig“.*

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

##### b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

*„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“*

##### c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensembalebereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

##### d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m<sup>2</sup> groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m<sup>2</sup> angehoben.

## **zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)**

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

### a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

*„In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“*

### b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

*„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“*

### c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

### d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

### e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m<sup>2</sup> groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m<sup>2</sup> angehoben.

## zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

### a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

### b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

### c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

„Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.“

## Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

## Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird begutachtet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

**TOP 13**

**Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen negativ**

**TOP 13.1**

**63/304/2014/1**

**Errichtung eines Einfamilienhauses;  
Eltersdorfer Straße 50; Fl.-Nr. 22 325; Gemarkung Eltersdorf;  
Az.: 2013-747-VO**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Das Vorhaben liegt am Rande der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und erstreckt sich über die Grenze des Flächennutzungsplanes in die landwirtschaftliche Fläche in den Außenbereich (§ 35 BauGB).

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI)

Widerspruch zum  
Bebauungsplan:

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist, einen Teil der vorhandenen Scheune abzubrechen und durch ein Wohngebäude zu ersetzen. Es liegen zwei Versionen vor. Die erdgeschossige Version wird nicht befürwortet, da der Neubau hier am Ortsrand um bis zu ca. 5 m in den Außenbereich ragt und aufgrund des hier vorhandenen Geländes 2-geschossig in die Landschaft wirkt. Zudem fügt sich die Dachform nicht in die dort vorhandene Gebäudestruktur ein. Die mehrgeschossige Version

wird nicht befürwortet, da der Neubau hier am Ortsrand um bis zu ca. 3 m in den Außenbereich ragt und aufgrund des hier vorhandenen Geländes 3-geschossig in die Landschaft wirkt. Eine Privilegierung ist nicht gegeben.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Volleth beantragt, das Wort „nicht“ im Antrag zu streichen.

Die Verwaltung ergänzt, dass sich dies auf die am 21.03.2014 neu eingereichte erdgeschossige Planung, welche um ca. 4,60 m in den Außenbereich ragt, bezieht.

Es besteht hiermit Einverständnis.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben ~~nicht~~ wird erteilt.

#### **Abstimmung:**

angenommen mit Änderungen  
mit 12 gegen 0 Anwesend 12

## **TOP 13.2**

**63/306/2014**

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Carports;  
Häuslinger Straße 14, 16; Fl.-Nrn. 551/2 und 553; Gemarkung Büchenbach;  
Az.: 2013-1307-VO**

#### **Sachbericht:**

##### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -- ;§ 34 BauGB

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum --; fügt sich nach § 34 nicht in die Eigenart der Umgebung ein  
Bebauungsplan:

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Grundstück soll mit einem 3-geschossigen Wohngebäude mit 5 Wohneinheiten bebaut werden. Das 3. Geschoss ist als allseitig zurückgesetztes Terrassengeschoss mit Flachdach ausgebildet. Die auf dem Grundstück befindliche Doppelhaushälfte soll abgebrochen werden. Daran angrenzend werden die erforderlichen 5 Stellplätze in einer Carportanlage mit Flachdach untergebracht.

Maßgebliches Kriterium, ob sich ein Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist neben der Grundfläche vor allem die Gebäudehöhe bzw. Wandhöhe und die Anzahl der Geschosse. Die Umgebung ist geprägt durch eine 2-geschossige Bebauung mit Satteldach (Wandhöhe ca. 6,50 m). Dem zufolge fügt sich das 3. Geschoss mit der einhergehenden Wandhöhe von 8,70 m nicht in die Umgebung ein, auch wenn die absolute Gebäudehöhe die Firsthöhen der Satteldachhäuser nicht überragt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Dachgeschossen um Vollgeschosse handelt.

Die 3-geschossige Flachdach-Bebauung würde sich als Bezugsfall nicht nur auf die unmittelbar angrenzende Umgebung des Baugrundstücks auswirken, sondern aufgrund der Nähe auch auf den sensiblen Bereich des Ortskerns von Altbüchenbach, der in seiner Struktur erhalten bleiben soll.

Die Carportanlage schließt sich direkt an die bestehenbleibende Doppelhaushälfte an. Aus stadtplanerischer Sicht wäre es geboten, die bereits auf der Ostseite vorhandenen Garagen und den Lagerschuppen zur Unterbringung der Stellplätze zu nutzen.

In der Bauberatung mit dem Bauherrn wurde festgelegt, dass das Gebäude 2-geschossig mit ausgebautem Satteldach auszuführen ist und die Stellplätze in den vorhandenen Nebenanlagen untergebracht werden sollten.

Der Bauherr wünscht, dass über den Bauantrag in der vorliegenden Form entschieden werden soll. Das zurückgesetzte Terrassengeschoss sei besser nutzbar und die Nebenanlagen stünden nicht zur Verfügung, da sie anderweitig genutzt würden.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher nicht erteilt werden, das Vorhaben ist in der vorliegenden Form abzulehnen.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Fl.-Nr. 554/2 keine Zustimmung, ansonsten Zustimmung.

### **Protokollvermerk:**

Die Verwaltung wird beauftragt, ein städtebauliches Gesamtkonzept für die Bebauung der Grundstücke entlang der Häuslinger Straße zu erstellen. Dies betrifft das Grundstück des Antragstellers Fl.-Nr. 553 und 551/2 sowie die beiden östlich daran angrenzenden Grundstücke 551 und 551/3. Das Gesamtkonzept ist im nächsten Bau- und Werksausschuss einzubringen.

Damit besteht Einvernehmen.

### **Abstimmung:**

vertagt

## **TOP 13.3**

**63/308/2014**

**Errichtung eines Einfamilienhauses;  
Sankt Michael 18a, Fl.-Nr. 688; Gemarkung Kosbach;  
Az.: 2014-166-VO**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: -

Gebietscharakter: Außenbereich (§ 35 BauGB), FNP-Darstellung: Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Widerspruch zum -  
Bebauungsplan:

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses (ca. 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche) mit Doppelgarage anschließend an den nördlichen Ortsrand Steudachs, der durch die bestehenden Wohngebäude Sankt Michael 14 - 20 gebildet wird.

Der Standort liegt nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 186, in einem Außenbereichsstreifen zwischen dem Geltungsbereich der Baumschutz-Verordnung und dem der Landschaftsschutz-Verordnung. Flurstück Nr. 688 ist derzeit eine landwirtschaftlich genutzte Wiese.

Gefragt wird nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Einfamilienhauses in dieser Größenordnung und mit der entsprechend dimensionierten Doppelgarage, außerdem, ob die Erschließung des Flurstücks Nr. 688 zwingend von der Straße Sankt Michael aus erfolgen muss.

Das Vorhaben ist ein nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben, das nur zugelassen werden könnte, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt würden und die Erschließung gesichert wäre.

Der Baukörper befindet sich im Bereich der im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan dargestellten Ortsrandeingrünung und auf einer als Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dargestellten Fläche.

Das Vorhaben ist bereits aufgrund des Widerspruchs zum Flächennutzungsplan (FNP) gem. § 35 (2) / (3) BauGB bauplanungsrechtlich nicht zulässig, außerdem sind naturschutzrechtliche Belange zumindest beeinträchtigt. Das Vorhaben hat Bezugsfallwirkung auf den gesamten Streifen nördlich des Bebauungsplangebiets zum Landschaftsschutzgebiet Rittersbach hin.

Die Prüfung weiterer Belange erübrigt sich damit - hierzu wäre eine vollständige Gebäude- und insbesondere Freiflächenplanung nachzufordern sowie die Nachbarbeteiligung.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, daher stehen ihm öffentliche Belange entgegen. Es ist nicht mit den Belangen der Bauleitplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Die gesicherte Erschließung wäre durch den Antragsteller nachzuweisen. Eine Kanalanbindung an die Steudacher Straße über bestehenden nachbarlichen Kanal widerspräche § 8 Abs. 9 der Entwässerungssatzung, es wäre also über den südlichen Grundstücksteil an die Straße Sankt Michael anzubinden.

Das Vorhaben ist rechtswidrig und hätte schädliche Wirkung als Bezugsfall. Eine Baugenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Antrag ist ablehnend zu verbescheiden.

Anmerkung der Verwaltung: Nach der dem Antrag beigefügten Luftaufnahme wird nur etwa die Hälfte des nachbarlichen Flurstücks Nr. 688/1 als dem Wohnhaus zugehöriger Garten genutzt. Bei Zukauf eines Teils dieses Grundstücks wäre eine Anordnung des Gebäudes innerhalb der im FNP dargestellten Wohnbaufläche möglich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung wäre dann ungleich positiver.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: wurde nicht durchgeführt.

### **Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Könnecke beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Von Seiten der Verwaltung ist die Möglichkeit einer Zulassung des Bauvorhabens mittels Überarbeitung des Flächennutzungsplanes zu prüfen.

Dem Antrag wird entsprochen.

Die Verwaltung verweist darauf, dass der Antragsteller hierzu schriftlich bestätigen muss, dass sein Antrag bis auf weiteres ruht.

### **Abstimmung:**

vertagt

## TOP 14

### Bauaufsichtsamt

## TOP 14.1

63/307/2014

### SPD-Fraktionsantrag Nr. 028/2014: Ersatz statt Aufarbeitung der Fenster an der Ostseite des Christian-Ernst-Gymnasiums

#### Sachbericht:

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss zum Entwurf nach DABau im BWA vom 22.10.2013 wird verwiesen.

Die Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege haben ergeben, dass die historischen Fenster technisch sanierbar und damit zu erhalten sind. Historische Fenster sind für das Erscheinungsbild eines Denkmals entscheidend und können auch für ein Ortsbild insgesamt prägend sein. Grundsätzlich besteht das Ziel der Denkmalpflege im Erhalt der überlieferten historischen Fenster als einem wichtigen Teil der baugeschichtlichen Aussage.

Eine beabsichtigte Veränderung eines Baudenkmals ist unabhängig von den in der Vergangenheit erfolgten störenden Veränderungen eines Bauwerks zu bewerten. Anderenfalls würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und seinem Bestand preisgegeben.

Es können auch keine energetischen Gründe für den Austausch der Ostfenster angeführt werden, da bereits in der jetzigen Situation durch die vorhandenen innenliegenden Isolierglasfenster quasi eine Dreifachverglasung vorhanden ist.

Eine Erneuerung der Fenster kommt aus Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich nur in Frage, wenn sich die historischen Fenster als technisch unsanierbar erweisen oder wenn die Instandsetzungskosten einen zumutbaren Rahmen überschreiten sollten. Die Sanierbarkeit ist nachweislich gegeben und die Zumutbarkeit der Instandsetzungskosten anhand schon restaurierter Fenster überprüft und nachgewiesen.

Auf den Antrag der Verwaltung zur Bezuschussung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes ging ein Förderbescheid des BLfD in Höhe von 5.000 € ein. Der Bauantrag wurde inhaltlich mit

Erhalt der historischen Fenster gestellt. Die weiteren Planungsschritte (Ausführungsplanung, Vergabe) werden im Sinne des Bauantrags veranlasst.

Die Kosten für den Erhalt der Fenster werden durch die Verwaltung zum Haushalt angemeldet.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	67.000 €	bei IPNr.: 217B. 401A
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	5.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke beantragt, den Antrag der SPD-Fraktion zum Stadtrat zu verweisen.

Ferner wird um Überprüfung durch das Rechtsamt gebeten, ob ein Beschluss, der gegen die mögliche Baugenehmigung wirkt, überhaupt möglich ist. Sollte dieser Beschluss keine Gültigkeit haben, so kommt der aktuelle Bestand zum Tragen.

Es soll beim Landesamt nachgefragt werden, wie dort die mögliche Haltung ist und ob sich die Meinung bezüglich dem Erhalt der Fenster geändert hätte.

#### Abstimmung:

verwiesen

**TOP 15**

**Amt für Gebäudemanagement**

**TOP 15.1**

**242/362/2014**

**Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser des kleinen Rathauses, der Schuhstraße 40, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Einbau von Rauchschutztüren wird ein Verrauchen der Treppenhäuser verhindert. Im Brandfall ist somit ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes für Personen gewährleistet. Ebenso ist dadurch ein ungehinderter Zugang von Rettungskräften zu den einzelnen Geschossen möglich.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Austausch der vorhandenen Treppenhaustüren durch Rauchschutztüren mit bauaufsichtlicher Zulassung. Die vorhandenen Treppenhaustüren erfüllen die Anforderungen an Rauchschutztüren nicht. Der Mangel gefährdet die Sicherheit der ca. 165 städtischen Mitarbeiter im ‚kleinen Rathaus‘.

Es werden vollwandig selbsttätig-dichschließende Stahlrahmentüren mit Verglasung in den Geschossen EG bis IV. OG eingebaut.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektsteuerung: Amt 24/GME  
Projektleitung: 242-1 Herr Hofmann, Herr Kosatsch  
Ausführung: Juni/Jul 2014

**4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	95.000,-- €	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst 921981/KTr 11170024/Sk 521114  
 sind nicht vorhanden

### **Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
  - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für den Einbau von Rauchschutztüren in die Treppenhäuser der Schuhstraße 40 wird zugestimmt. Die Entwurfsplanung soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 12 gegen 0 Anwesend 12

## **TOP 16**

**Tiefbauamt**

## **TOP 16.1**

**66/261/2014**

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für  
IvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße"**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	./. €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	450.000,- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	./. €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in	./. €

Höhe von

Summe der bereits vorhandenen Mittel	450.000,- €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<b>550.000,- €</b>

Die Mittel werden benötigt  auf Dauer  
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2014

#### Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die bei der IP-Nr. 541.144 im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € wurde in 2013 nicht in Anspruch genommen, da die Ausschreibung der Maßnahme aufgrund des nicht vollständig durchgeführten Grunderwerbs in 2013 nicht erfolgen konnte.

Die im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € gilt während der haushaltslosen Zeit 2014 weiter (Art. 67 Abs. 3 GO).

## **2. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Verbesserung des baulichen Zustands (s.a. DA Bau-Beschluss der Entwurfsplanung des BWA vom 18.02.2014).

## **3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vollausbau der Mozartstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Gebbertstraße.

Die Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung ergibt ein Investitionsvolumen in Höhe von 550.000 €. Gegenüber dem Ansatz im HH 2014, der auf Basis einer groben Kostenschätzung beantragt war, ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 100.000 €. Der Mehrbedarf ist folgendermaßen zu begründen:

- Erhöhung der Asphaltsschichten aufgrund der in 2013 geänderten „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ ca. 25.000 €
- Berücksichtigung des Kasseler Sonderbords an den Bushaltestellen ca. 15.000 €
- Mehraufwendungen aufgrund der aktuellen Planungstiefe der Entwurfsplanung (u.a. bei Beleuchtung, Bepflanzung, Straßenausstattung etc.) ca. 30.000 €

- Anpassungsmaßnahmen in der Gebbertstraße im Einmündungsbereich zur Mozartstraße ca. 10.000 €
- Preissteigerung gemäß Baupreisindex seit der groben Kostenschätzung ca. 20.000 €

#### 4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausschreibung der Maßnahme nach VOB

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung begutachtet nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

<b>IP-Nr. 541.125</b> Mozartstr. zw. Siebold- u. Gebbertstr.		in Höhe von	<b>100.000,- €</b>
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

<b>IP-Nr. 541.144</b> Adenauerr. Süd u. Nord m. Ringschl.		in Höhe von	<b>100.000,- €</b>
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Anwesend 12

## **TOP 17**

### **Anfragen Bauausschuss**

#### **Protokollvermerk:**

1. Herr Stadtrat Schulz macht darauf aufmerksam, dass sich der Biber in Alterlangen eingnistet hat. Die Anwohner fragen an, was gegen den gestiegenen Grundwasserstand unternommen werden kann bzw. in welcher Weise die Stadt tätig werden kann.  
Die Verwaltung wird diese Anfrage an Referat III weitergeben.
2. Der langjährige Vorsitzende des Ausschusses, Herr Stadtrat Könnecke wird von Frau Bürgermeisterin Aßmus, Herrn Stadtrat Thaler, Herrn Berufsmäßigem Stadtrat Weber und Herrn Fuchs verabschiedet.

## **Sitzungsende**

am 08.04.2014, 17:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Stadtrat  
Könnecke

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Engelhardt

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:**

**Für die Ausschussgemeinschaft:**

**Für die Erlanger Linke:**